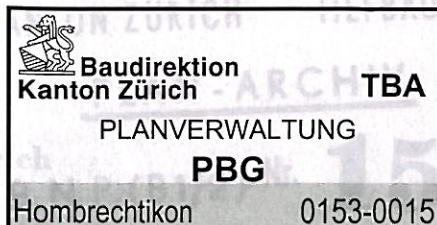


3

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 27. März 1969



1312. Bau- und Niveaulinien. A. Am 3. März 1969 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Januar 1969 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Sammelstrasse Zelgli sowie von Baulinien an der projektierten Sammelstrasse Bochslen. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 28. Februar 1969 sind gegen den am 28. Januar 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Re-kurse eingegangen.

B. 1. Die 600 m lange Sammelstrasse Zelgli soll als Gemeindestrasse III. Kl. die Grüningerstrasse I. Kl. Nr. 4 mit der Sammelstrasse Bochslen verbinden. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien sind bei den Einmündungen in die genannten Strassen, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1278/1958 genehmigten Baulinien der Grüningerstrasse an, die im Anschlussbereich aufgehoben sind.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 4 % auf.

2. Die 800 m lange Sammelstrasse Bochslen soll, ebenfalls als Gemeindestrasse III. Kl., die Rütistrasse I. Kl. Nr. 5 bei der Einmündung der Waffenplatz- und der Breitenstrasse mit der Richttannstrasse III. Kl. verbinden. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 26 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien sind bei der Einmündung in die Rüti- und die Richttannstrasse, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt. Die südöstliche Baulinie schliesst an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1278/1958 genehmigte bergseitige Baulinie der Rütistrasse an. Diese ist im Anschlussbereich aufgehoben.

Die Niveaulinie wurde zusammen mit den Baulinien projektiert. Nachträglich ergab sich jedoch eine Aederung. Das definitive Längenprofil konnte jedoch wegen Schneefalls nicht mehr aufgenommen werden. Da aber die Genehmigung der Baulinien wegen des Baues eines Altersheimes dringlich ist, ersucht der Gemeinderat, die Baulinien ausnahmsweise ohne die dazugehörige Niveaulinie zu genehmigen. Dem steht in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nichts entgegen.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hombrechtikon vom 20. Januar 1969 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Sammelstrasse Zelgli sowie von Baulinien an der projektierten Sammelstrasse Bochslen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hombrechtikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon unter Rücksendung von je zwei Bau- und Niveaulinienplänen für

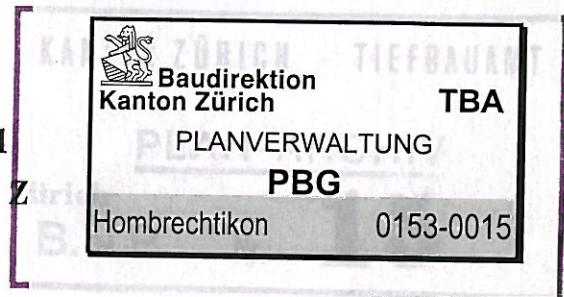
die Sammelstrasse Zelgli und zwei Baulinienplänen für die
Sammelstrasse Bochslen mit Genehmigungsvermerk, den Be-
zirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bau-
ten.

Zürich, den 27. März 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreech

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 24. Juli 1969**



Hombrechtikon

3266. Niveaulinien. A. Am 18. Juni 1969 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Mai 1969 betreffend die Festsetzung der Niveaulinie für die projektierte Sammelstrasse Bochslen (Rütistrasse bis Richttannstrasse). Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 16. Juni 1969 sind gegen den am 23. Mai 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. In Ergänzung seines Beschlusses vom 20. Januar 1969 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der projektierten Sammelstrasse Bochslen hat der Gemeinderat nun auch die Niveaulinie festgesetzt (vgl. RRB Nr. 1312/1969). Diese weist für ein 114 m langes Teilstück der 820 m langen Strasse eine Steigung von knapp 10 %, im übrigen Steigungen und Gefälle zwischen 2 % bis 8 % auf. Diese Anlage ist terrainbedingt. Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hombrechtikon vom 12. Mai 1969 betreffend die Festsetzung der Niveaulinie für die projektierte Sammelstrasse Bochslen (Rütistrasse bis Richttannstrasse) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hombrechtikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon unter Rücksendung von drei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Juli 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. S. Sprecht